

Geschäftsordnung der Hamburger Kommission zur NUN-Zertifizierung

Die Hamburger Zertifizierungskommission hat am 24.01.2014 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen, die zuletzt am 18.06.2019 korrigiert wurde.

§ 1 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

Die Kommission besteht aus bis zu fünfzehn stimmberechtigten Personen. Neben Vertreterinnen oder Vertretern der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und der Behörde für Schule und Berufsbildung sollen Personen, Verbände oder Organisationen insbesondere aus dem Bereich der Umweltbildung, der entwicklungspolitischen Bildung/dem Globalen Lernen und anderer Bereiche, die einen Bildungs- und oder Qualitätssicherungsauftrag haben, vertreten sein. Die Mitgliedschaft in der Kommission ist persönlich. Jedes Mitglied kann schriftlich eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der eigenen Organisation benennen.

Mitglieder der Kommission und die Geschäftsstelle können neue Personen als Mitglieder der Kommission vorschlagen. Durch Beschluss der einfachen Mehrheit aller Mitglieder der Zertifizierungskommission werden sie in die Kommission aufgenommen. Hierzu werden die Mitglieder von der Geschäftsstelle per Mail über das Interesse von Personen an der Mitarbeit in der Zertifizierungskommission informiert und erhalten auf diesem Wege die Möglichkeit ihre Bedenken zu äußern, oder Einspruch zu erheben. Wenn Bedenken per Mail mitgeteilt werden, wird die Aufnahme der Personen auf der kommenden Sitzung diskutiert und darüber abgestimmt. Bestehen keine Bedenken, können die Mitglieder bereits an der kommenden Sitzung der Zertifizierungskommission teilnehmen.

Zu Beginn jedes neuen Zertifizierungsdurchganges werden die Mitglieder per E-Mail hinsichtlich ihrer Bereitschaft zur weiteren Mitarbeit in der Kommission befragt.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Zertifizierungskommission sind folgende:

- Abstimmung und Weiterentwicklung des NUN-Qualitätsrahmens für eine Zertifizierung zu Bildung für eine nachhaltige Entwicklung in der außerschulischen Bildung
- Begleitung des Zertifizierungsverfahrens zur NUN-Zertifizierung und des entsprechenden Qualitätsentwicklungsprozesses in Hamburg
- Begutachtung der Zertifizierungsanträge und Entscheidung über die Zertifizierung

§ 3 Vorsitz

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Vorsitzende für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Zu den Aufgaben der Vorsitzenden gehören die Einberufung und Leitung der Kommissionssitzungen und die Repräsentation der Zertifizierungskommission nach außen.

§ 4 Sitzungen

Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Die Einberufung der Sitzung muss den Kommissionsmitgliedern per Post oder per E-Mail wenigstens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugehen. Eine Tagesordnung ist beizufügen. Wünschen Mitglieder die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen worden sind, so bedarf ihre Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Sitzungen finden mindestens einmal jährlich voraussichtlich im Frühjahr statt. Bei der Sitzung sollen Beschlüsse über die Anträge auf Zertifizierung gefasst werden, die jeweils bis zum 15. Februar des Jahres bei der Geschäftsstelle eingereicht und anschließend von den Begutachtungsteams geprüft wurden. Auch die Anträge auf Re-Zertifizierung, die jeweils bis zum 30. November, vier Jahre nach Zertifizierung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden müssen, werden auf der Sitzung nach vorheriger Prüfung beschlossen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf anberaumt werden.

§ 5 Teilnahme an Sitzungen

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich und insbesondere im Hinblick auf das Zertifizierungsverfahren und personenbezogene Aussagen vertraulich.

§ 6 Sitzungsort

Die Kommission tritt in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt in Hamburg zusammen, soweit nicht im Einzelfall ein anderer Sitzungsort bestimmt wird.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Die Beschlüsse der Kommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied bzw. dessen Stellvertretung hat eine Stimme. Mit Ausnahme der Beschlüsse zur Zertifizierungsempfehlung können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Sind Kommissionsmitglieder auch gleichzeitig Antragstellende, können sie an der Beratung und Beurteilung ihres Antrages nicht mitwirken.

§ 8 Begutachtungsteams

Die Geschäftsstelle schlägt Begutachtungsteams vor, die aus zwei Kommissionsmitgliedern bestehen sollen.

Die Zusammensetzung des Teams wird der zu besuchenden Einrichtung/Einzelperson vorab bekannt gegeben. Die Einrichtung/Einzelperson kann eine andere Zusammensetzung fordern. Um vergleichbare Bewertungsmaßstäbe zu schaffen und den Arbeitsaufwand der ehrenamtlichen Kommissionsmitglieder möglichst überschaubar zu halten, nimmt die Geschäftsstelle an allen Begutachtungsbesuchen teil. Das Begutachtungsteam benennt eine Berichterstatteerin oder einen Berichterstatte, die/der auf Grundlage des abgestimmten Berichts zur Begutachtung in der Kommissionssitzung von dem Besuch berichtet. Über die Begutachtung wird ein Protokoll geführt, das von den Mitgliedern des Begutachtungsteams unterschrieben wird. Kriterien für die Zusammensetzung der Begutachtungsteams:

- Fachlicher Hintergrund (Unterschiede erwünscht)
- Geschlechterverteilung
- Arbeitsverteilung (Häufigkeit der Begutachtungen)
- Befangene können nicht Mitglieder der Begutachtungsteams sein

§ 9 Geschäftsstelle

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt hat die S.O.F. Save Our Future – Umweltstiftung mit dem Aufbau und der Durchführung des BNE-Qualitätsentwicklungsprozesses und dem Zertifizierungsverfahren beauftragt. Die S.O.F. stellt damit die Geschäftsstelle für das gesamte Verfahren. Sie unterstützt die Kommissionsvorsitzenden bei der Einladung zu den Sitzungen, deren Leitung und dem Verfassen des Protokolls. Sie entwickelt und koordiniert die Qualifizierungsangebote in Absprache mit den Akteuren der außerschulischen Bildung und unterstützt die Zertifizierungskommission durch Vor- und Nachbereitung der Kommissionssitzungen. Zudem arbeitet sie eng mit den Begutachtungsteams im Prozess der Begutachtung und Bewertung zusammen.

§ 10 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit wird durch die Geschäftsstelle in Abstimmung mit der zuständigen Behörde und den Vorsitzenden der Kommission vorgenommen.

§ 11 Zertifikatübergabe

Bei der Zertifikatübergabe sollen möglichst die Mitglieder der Zertifizierungskommission anwesend sein. Die Zertifikate werden von einer Vertretung der Behörde für Stadtentwick-

lung und Umwelt überreicht. Die Geschäftsstelle bemüht sich, die Zertifizierungsveranstaltung in Abstimmung mit der zuständigen Behörde möglichst öffentlichkeitswirksam zu gestalten.

§ 12 Protokoll

Über jede Sitzung der Kommission wird von der Geschäftsstelle ein Protokoll angefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll gibt Auskunft über

- a) Ort und Zeitpunkt der Sitzung,
- b) die Tagesordnung,
- c) Anträge und Beschlüsse.

Dem Protokoll ist eine namentliche Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss der einfachen Mehrheit aller Mitglieder der Kommission geändert werden. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind mit der Tagesordnung vorher bekannt zu geben.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.06.2019 in Kraft.